

# § 40 K-VwAG

K-VwAG - Kärntner Verwaltungsakademiegesetz - K-VwAG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

## 10. Abschnitt

### Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte

#### § 40

Mitwirkung der Landesregierung bei der  
Besorgung der Aufgaben der Anstalt

Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen

- a) die Zusammenfassung von Ausbildungsveranstaltungen zu einem Ausbildungslehrgang (§ 8 Abs 3),
- b) die Zusammenfassung von Ausbildungsveranstaltungen für Führungskräfte zu einem Führungskräftelehrgang (§ 13 Abs 2),
- c) der Stellenplan (§ 31),
- d) der Voranschlag und die Änderung des Voranschlages (§ 34 Abs 1),
- e) die Haushaltsordnung (§ 34 Abs 7) sowie
- f) der Jahresabschluß (§ 35).

In Kraft seit 01.10.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)